

Hauptsatzung

der Stadt Bad Breisig

vom 06. November 2024

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Breisig erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.“
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig, Bachstraße 11, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige

Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Bachstraße 11 | = Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Breisig |
| 2. Bufhell | = Böschung nördlich (zum Arweg hin) |
| 3. Kesselberg | = Abwasser-Pumpwerk |
| 4. Koblenzer Straße | = westlicher Treppeneingang zur B 9-Unterführung Lohkump/Kurpark |
| 5. Rheinufer | = Mauer nördlich der Einmündung Eulengasse |
| 6. Waldstraße | = Vorplatz des Waldfriedhofs |
| 7. Hauptstraße | = Parkplatz Alte Schule |
| 8. Gutenbergstraße | = Kinderspielplatz |
| 9. Rheinecker Straße | = Geländer an der Treppe zum Dorfplatz Rheineck (Flur 1, Parz.-Nr. 271/13) |

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an der im Absatz 4 aufgeführten Stellen befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss, Wirtschaftsförderung
 2. Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung
 3. Jugend-, Senioren- und Demografieausschuss
 4. Werkausschuss „Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig“
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
 6. Ausschuss für Kurwesen, Tourismus und Kultur
 7. Umlegungsausschuss
 8. Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben folgende Besetzung:
- | | |
|---|---|
| 1. Haupt- und Finanzausschuss, Wirtschaftsförderung | 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter |
| 2. Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung | 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter |

3. Jugend-, Senioren- und Demografieausschuss	10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
4. Werkausschuss „Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig“	10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
5. Rechnungsprüfungsausschuss	10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
6. Ausschuss für Kurwesen, Tourismus und Kultur	13 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter, wovon 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter auf Vorschlag des Hotel- und Gaststättenverbandes, des Einzelhandels, der Werbegemeinschaft/VVV Niederbreisig, des Verschönerungsvereins Oberbreisig, des Bürgervereins Rheineck und der Kurseelsorge gewählt werden
7. Umlegungsausschuss	5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter nach Maßgabe des § 2 LVO über die Umlegungsausschüsse
8. Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz	10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss, Wirtschaftsförderung, die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates über
1. den Haushaltsplan
 2. die Satzungen
 3. die Regionalplanung,

4. Entwicklungsvorhaben,
5. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
6. die Finanzplanung.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss, Wirtschaftsförderung wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen (außer Bauaufträge) über Arbeiten, Lieferungen und Leistungen ab 25.001 EURO netto, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
2. Grundstücksan- und verkäufe sowie Tausch- und Pachtverträge bis zu einer Wertgrenze von 26.000 EURO
3. An- und Verkauf von Straßenflächen mit folgender Regelung:
 - a) Waren Straßenlandflächen aus dem Eigentum des Erwerbers vor Ausbau einer Straße in das Eigentum der Stadt gelangt, so erfolgt eine Rückübertragung, unabhängig von der Größe der Fläche immer zu einem Betrag von 22,00 Euro/ qm.
 - b) Flächen bis 30 qm Grundstücksgröße werden grundsätzlich zu einem Preis von 22,00 Euro/ qm erworben und veräußert, mit Ausnahme von Flächen, auf denen ein Stellplatz errichtet werden könnte.
 - c) Veräußerung von Flächen, die größer als 30 qm sind, zu einem Preis von 22,00 Euro/ qm, wenn es sich um Grundstücke handelt, die bereits bebaut sind und wo sich an den baulichen Möglichkeiten nichts oder nichts Wesentliches ändert.
 - d) Bei Grundstücken, die größer als 30 qm sind und zu einer wesentlich besseren Ausnutzung des Grundstücks führen, sollte ein höherer Kaufpreis individuell mit dem Erwerber, unter Berücksichtigung des aktuellen Bodenrichtwertes, vereinbart werden.

4. Unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen ab 5.501 EURO
5. Erlass von gemeindlichen Forderungen in Höhe von 3.001 EURO bis 11.000 EURO
6. Entscheidung über die Vermittlung und die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EURO im Einzelfall.

(4) Dem Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Bauaufträgen (Hoch- und Tiefbau) ab 25.001 EURO netto , im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
2. Beschlussfassung über die Stellungnahmen nach § 63 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 in der jeweils geltenden Fassung zu den Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung und zwar wie folgt:

- Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (§ 30 BauGB);

- a) Wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung des Baugrundstücks gesichert ist, ist der Bauantrag nach § 67 LBauO zu behandeln.
- b) Wenn das Bauvorhaben nur unerheblich den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entspricht, jedoch eine Befreiung/Abweichung/Ausnahme von den Festsetzungen beantragt ist, kann hierüber der Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung abschließend entscheiden.

- Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes (§ 33 BauGB);
Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 33 BauGB

- Wenn das Bauvorhaben nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist (§ 34 BauG=Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile), ist die Verwaltung berechtigt, den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung mit einer positiven Stellungnahme an die Kreisverwaltung Ahrweiler als Baugenehmigungsbehörde weiterzuleiten. Endgültig entscheidet der Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung in seiner nächsten Sitzung über das Einvernehmen.

- Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB);
Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 35 BauGB

3. Entscheidungen über Maßnahmen der Ortsverschönerung, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder wegen der Bedeutung die Entscheidung des Stadtrates erforderlich ist
4. Vorberatung von städtebaulichen Planungen (insbesondere Bebauungspläne), Grünordnungsplänen und Gestaltungssatzungen.
5. Beschlussfassung über Ausführungspläne für städtische Straßen
6. Abschließende Durchführung von Fassadenwettbewerben

(5) Dem Jugend-, Senioren- und Demografieausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Kindergartenangelegenheiten, und zwar
 - Organisationsfragen
 - Kindergartenbetrieb (Öffnungs- und Schließungszeiten)
 - Mittelvergabe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 - Erörterung von Ergebnissen der Elternausschuss-Sitzungen

2. Jugendfragen, und zwar

- Jugendeinrichtungen
- Mitwirkende Aufgaben zum Schutze der Jugend
- Förderung der freien Jugendhilfe, Jugendveranstaltungen
- Kinderspielplätze z. B. Bau- und Unterhaltung, Beschaffung von Geräten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

3. Sportangelegenheiten, und zwar

- Entscheidung über Zuschussanträge der Sportvereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- Beschaffung von Sportgeräten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

4. Vereinsangelegenheiten, und zwar

- Entscheidungen über Zuschussanträge der Vereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 11.000 EURO

5. Seniorenangelegenheiten

6. Maßnahmen im Rahmen des demografischen Wandels

(6) Dem Werkausschuss „Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig“ wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Aufgaben gemäß § 6 der Betriebssatzung „Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig“ vom 05. Juni 1996 in der jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund der Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 in der jeweils geltenden Fassung
2. Gestaltung des Kurparks und der Außenanlagen im Bereich der „Römer-Thermen“

(7) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird die Beschlussfassung über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung gemäß § 110 i.V.m. § 112 Abs. 1 Satz 1 GemO übertragen.

(8) Dem Ausschuss für Kurwesen, Tourismus und Kultur wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Abschließende Entscheidung nach § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Kurwesen und Tourismus (z.B. Herausgabe von Prospekten, Medienplan, Veranstaltungen usw.) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab 8.001 EURO
2. Ausblick auf die neue Saison
3. Bilanz der zurückliegenden Saison
4. Abschließende Entscheidung im Rahmen des § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung , z.B. Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab 8.001 EURO

(9) Dem Umlegungsausschuss wird die Beschlussfassung über selbständige Entscheidung aufgrund den Bestimmungen des Baugesetzbuches (I. Kapitel, Vierter Teil: Bodenordnung, §§ 45 ff. BauGB in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen) übertragen.

(10) Dem Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. des Umwelt- und Klimaschutzes
2. der Förderung und des Einsatzes von erneuerbaren Energien
3. Maßnahmen des Forstwesens und der städtischen Grünflächen
4. Festlegung von ökologischen Planungszielen für künftige Bauleitplanverfahren
insbesondere bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
5. Beratung über die Einführung eines Klimaschutzkonzeptes
6. Maßnahmen zum Artenschutz

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung von folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EURO
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO netto
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates
5. Stundungen gemeindlicher Forderungen in allen Fällen
6. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen, wie folgt:
 - befristete Niederschlagung bis zu vier Jahren ohne höhenmäßige Begrenzung
 - unbefristete Niederschlagung bis zu einer Höhe von 5.500 EURO
7. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000 EURO
8. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte
9. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 10.000 EURO im Einzelfall sowie die Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts
10. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 Gaststättenverordnung
11. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu einer Wertgrenze von monatlich 1.000 EURO.

Die unter Ziffer 1 bis 12 genannten Wertgrenzen gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 GemO.

Die auf den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat drei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Geschäftsbereiche, die auf Beigeordnete zu übertragen sind, werden nicht gebildet.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 EURO.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Stadtrat festgelegt wird. Der Durchschnittssatz wird für die Teilnahme an tagsüber stattfindenden Rats- und Ausschusssitzungen (spätester Sitzungsbeginn 17.00 Uhr) auf 40,00 EURO/Sitzung festgesetzt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Beigeordneten- und Fraktionsführerbesprechungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Stadtrat, Ausschüssen und Arbeitsgruppen zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung, soweit sie nicht eine Entschädigung nach § 7 Abs. 1 erhalten.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Stadtrates erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 EURO.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 8

Fraktionsgeld

Die Fraktionen erhalten auf Antrag eine Zuwendung für die Geschäftsbedürfnisse der laufenden Fraktionsarbeit (Porto, Telefon, Fotokopien, Büromaterial) bis zu einer Höhe von max. 25 EURO/Jahr pro Ratsmitglied/Beigeordneter. Die Zuwendung wird in der Regel einmal jährlich nach Vorlage der entsprechenden Belege (4. Quartal) ausgezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

- (1) Der/Die Stadtbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Satzes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) § 6 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Berechnung des Verdienstauffalls wird der Durchschnittssatz für die für Aufgaben der Stadt aufgewendete Zeit außerhalb von Gremiensitzungen festgesetzt auf 20,00 Euro netto pro Stunde. Dabei werden nachzuweisende Stunden für Freistellungen im

Sinne des § 18 a Abs. 5 GemO wochentags von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Verdienstaufwands geht der Stadtrat von einem monatlichen Aufwand für Verdienstaufwandsersatzungen in Höhe von 1.000,00 Euro netto aus, das entspricht 50 Stunden. Sofern dieser Stundenaufwand über einen Zeitraum von 3 Monaten erreicht wird, erhält der/die Stadtbürgermeister/in in diesem Umfang für die künftige Zeit diesen monatlichen Ersatz ohne besonderen Nachweis.

(3) Der/Die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde, der/die gleichzeitig Stadtbürgermeister/in ist, erhält von der Stadt eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 75 % des Betrages nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO, höchstens jedoch den in § 12 Abs. 3 Satz 3 ausgewiesenen monatlichen Höchstbetrag.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen, den Arbeitsgruppen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Stadtrates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 6 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 8,00 EURO je volle Stunde.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Bad Breisig tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Die Hauptsatzung der Stadt Bad Breisig vom 06. November 2019
 - Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. Juni 2022

Bad Breisig, den 06. November 2024
Stadt Bad Breisig

Caspers
Stadtbürgermeister